

B. Richtlinie zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit

Ergänzend zu A. **Allgemeine Richtlinien** gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit:

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähig sind Maßnahmen gemäß Nr. 1.2 von Jugendgruppen, Jugendinitiativen oder Vereine, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) betreiben und ihren Sitz in Olching haben oder deren Maßnahme überwiegend (min. 50 %) von Jugendlichen mit Wohnsitz in Olching besucht wird.

1.2 Förderfähig sind mehrtägige Freizeitmaßnahmen und mehrtägige außerschulische Bildungsmaßnahmen für Jugendliche gem. den Richtlinien des Bayer. Jugendrings. Die Bildungsmaßnahme muss grundsätzlich allen jungen Menschen offenstehen. Die Maßnahme muss mindestens zwei volle Tage dauern; An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Pro angefangene fünf Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Für jeden Jugendlichen mit Behinderung (ab GdB 50) wird eine notwendige zusätzliche Betreuungskraft anerkannt.

1.3 Nicht gefördert werden Unternehmungen, die dem regulären Sportbetrieb dienen, Kundgebungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie Veranstaltungen im Rahmen religiöser Unterweisungen oder schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildungen.

2. Umfang der Förderung

2.1 Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 26. Lebensjahr sowie für jede anerkannte Betreuungskraft bei Freizeitmaßnahmen werden für maximal 14 Tage ein Zuschuss von 5 € pro Tag und Person gewährt.

2.2 Bei Bildungsmaßnahmen mit mindestens sieben Jugendlichen / jungen Erwachsenen beträgt der Zuschuss höchstens 50 % der Kosten, maximal jedoch 400 €.

2.3 Förderfähige Kosten sind u. a.

- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft und Verpflegung (ausgeschlossen sind Genussmittel wie Alkohol, Tabakwaren aller Art sowie sonstige gesundheits- und jugendgefährdenden Artikel)
- notwendige Sach- und Nebenkosten

3. Verfahren

Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme nach Grund und Höhe zu beantragen.
Die Auszahlung der Förderung erfolgt aufgrund des Verwendungsnachweises. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
Er hat neben einer Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben einen Bericht über die Zielsetzung und den Programminhalt der Maßnahme zu enthalten.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.09.2021 in Kraft.
Die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie bewilligten Zuwendungen werden nach bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Olching, den 04.08.2021



Andreas Magg
Erster Bürgermeister